

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 294 vom 7.9.2015, S. 86.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 12. April 2016 — Beiner/
Kommission**

(Rechtssache F-135/15) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Berufserfahrung —
Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen —
Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2016/C 191/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Laurent Beiner (Knutange, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Sahki)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/130/14, den Kläger nicht zur Prüfung zuzulassen, weil er nicht über den erforderlichen Bildungsabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren verfüge

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Herr Laurent Beiner trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 7 vom 11.1.2016, S. 37.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — ZZ/Europäischer Bürgerbeauftragter

(Rechtssache F-10/16)

(2016/C 191/74)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Vasileios A. Christianos)

Beklagter: Europäischer Bürgerbeauftragter

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten, die Bewerbung des Klägers für die Stelle des Generalsekretärs des Büros des Bürgerbeauftragten abzulehnen, und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz für den geltend gemachten materiellen und immateriellen Schaden des Klägers

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 9. November 2015 aufzuheben, mit der dieser seine Verwaltungsbeschwerden zurückgewiesen hat;
- die Entscheidung vom 10. April 2015, mit der er von einem Gespräch ausgeschlossen worden ist, und die Entscheidung vom 16. Juli 2015, mit der B.G. zur Generalsekretärin des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten ernannt worden ist, aufzuheben;
- den Europäischen Bürgerbeauftragten zu verurteilen, an ihn 112 472,64 Euro als Ersatz des ihm entstandenen materiellen Schadens zu zahlen;
- den Europäischen Bürgerbeauftragten zu verurteilen, an ihn 30 000 Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- dem Europäischen Bürgerbeauftragten seine gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. März 2016 — ZZ/EAD**(Rechtssache F-15/16)**

(2016/C 191/75)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, mit der der Klägerin die Erlaubnis verweigert wurde, einen Artikel zu veröffentlichen, wenn der vorgeschlagene Text nicht verändert werde.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und, soweit erforderlich, die Entscheidung, mit der die Beschwerde abgelehnt wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 18. März 2016 — ZZ/EUIPO**(Rechtssache F-16/16)**

(2016/C 191/76)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)